

Geschäftsordnung der Gemeindevollversammlung der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe (GO.GVV)

§ 1 Einberufung

- (1) Das LT der ESG KA beruft die GVVn ein.
- (2) Der Termin der ordentlichen GVV wird im Allgemeinen vom LT bei der Semesterplanung festgelegt und im Semesterprogramm veröffentlicht. Sie findet am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters statt.
- (3) Zusätzliche - also außerordentliche - GVVn finden als Sonder-GVV statt, wenn:
 - a) eine 2/3 - Mehrheit der Anwesenden an einem regulären Gemeindeabend für eine Sonder-GVV stimmen und einen Termin - möglichst im Konsens - festlegen,
 - b) das LT die Durchführung einer Sonder-GVV beschließt oder
 - c) der/die Pfarrer/in eine Sonder-GVV wünscht.

Der Beschluss zu einer Sonder-GVV wird - mit der zu behandelnden Thematik - während der nächsten Bürozeit kommuniziert.

- (4) Die GVV wird mit einer vorläufigen Tagesordnung sowie der Angabe von Ort und Zeit spätestens 13 Tage im Voraus einberufen. Eingeladen werden alle an der Gemeindearbeit Interessierten. Die Einladung wird im Programmheft bzw. per E-Mail-Liste sowie durch Aushang in der ESG veröffentlicht. Personen des Gemeindelebens ohne E-Mail-Zugang werden auf Wunsch gegenüber dem LT jeweils persönlich eingeladen.
- (5) Die Berichte der Arbeitskreise, Hauptamtlichen und Mandatsträger/innen sind spätestens eine Woche vor der GVV zu veröffentlichen. Ebenso werden alle vorläufigen GVV-Protokolle veröffentlicht.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist eine GVV mit mindestens 3 anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der vorläufigen bzw. endgültigen Versammlungsleitung festgestellt.

(3) Die GVV ist so lange beschlussfähig, wie die Hälfte der zu Beginn anwesenden Stimmberechtigten - aber mindestens drei - bei Überprüfung der Beschlussfähigkeit zugegen ist.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Das LT beruft eine vorläufige Versammlungsleitung VL. Die endgültige Versammlungsleitung VL wird zu Beginn von der GVV mit einfacher Mehrheit gewählt. Hauptamtliche sollen der VL nicht angehören.

(2) Die VL kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

(3) Die Maßnahmen der Versammlungsleitung können mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.

§ 4 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Rede- und Antragsrecht haben alle Anwesenden.

(2) Stimmberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten der letzten ordentlichen GVV. Weitere Anwesende erhalten das Stimmrecht, wenn nicht mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der letzten ordentlichen GVV widersprechen. Der Widerspruch wird - auf Antrag eines dieser Stimmberechtigten geheim - von der vorläufigen Versammlungsleitung festgestellt. Fragen zum Verfahren sind an die VL jederzeit möglich.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird gemäß § 1.4 GO.GVV vom LT aufgestellt, sie enthält auf jeden Fall folgende Punkte:

- a) Wahl der VL und Protokollführung
- b) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung
- c) Genehmigung der vorläufigen Protokolle (nicht notwendig auf Sonder-GVV)
- d) Entlastung der Mandatsträger/innen auf Grundlage der Berichte (nicht notwendig auf Sonder-GVV)
- e) Wahl der Mandatsträger/innen (nicht notwendig auf Sonder-GVV)
- f) Anträge, die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen
- g) Sonstiges, falls vorhanden

(2) Die GVV kann Änderungen zur Tagesordnung beschließen.

§ 6 Wahlen

- (1) Gewählt werden die Mandatsträger/innen nach § 4.4 SAT.ESG.KA.
- (2) Auf Wunsch eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt.
- (3) Pro Kandidat/in und pro zu besetzendem Mandat darf maximal eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/innen, die eine absolute Mehrheit und die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (5) Patt-Situationen werden durch Stichwahl(en) aufgelöst.
- (6) Nachwahlen (keine Neuwahlen!) sind auf Antrag oder auf Beschluss der Versammlungsleitung möglich.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge sollen schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.
- (2) Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten und abgestimmt.
- (3) Änderungsanträge zur Satzung SAT.KA oder einer zugehörigen GO müssen mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt. Sie werden nach maximal einer kurzen Pro- und Kontrarede abgestimmt. Als Geschäftsordnungsantrag gelten Anträge auf:
 - a) Schluss der Redeliste (mit Aufnahme aller Redewilligen)
 - b) Schluss der Debatte (Folge: i.a. Abstimmung über den Diskussionsgegenstand)
 - c) Begrenzung der Redezeit
 - d) Nichtbefassung eines Antrages (folge: über den Antrag wird auch nicht abgestimmt)
 - d) Verweis in einen Ausschuss - Vertagung eines Diskussionsgegenstandes oder der GVV
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Misstrauensantrag gegen die VL

Enthaltungen bei GO-Anträgen sind nicht zulässig.

§ 8 Abstimmungsverfahren

(1) Soweit in der Satzung oder GO nicht anders festgelegt oder beantragt, erfolgen alle Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (auf Wunsch auch geheim).

(3) Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der „Ja“-Stimmen sowohl die Zahl der „Nein“-Stimmen als auch die Zahl der Enthaltungen überwiegt. Absolute bzw. 2/3-Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte bzw. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für einen Antrag stimmen.

(4) Scheitert eine Abstimmung auf einfache Mehrheit an der Zahl der Enthaltungen, so kann die Debatte zu diesem Antrag fortgesetzt werden und eine erneute Abstimmung erfolgen.

(5) Nicht abgegebene Stimmen werden als „Enthaltung“ gewertet.

§ 9 Protokoll

(1) Die GVV wählt nach der VL einen/e Protokollführer/in. Ein(e) GA sollte das Protokoll führen.

(2) Es ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen. Insbesondere sind Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Stimmberechtigung wie auch die Anwesenheit wird für die Feststellung der Stimmberechtigung auf der nächsten GVV ebenfalls im Protokoll festgehalten.

(4) Die Tischvorlagen sind dem Protokoll anzufügen.

(5) Die Satzung und angegliederte Geschäftsordnungen - GO.GVV, GO.LT, GO.PF -werden dem Protokoll jeder ordentlichen GVV beigelegt. Im Zweifelsfall gelten die Texte des letzten genehmigten Protokolls.

(6) Das vorläufige Protokoll wird auf der nächsten ordentlichen GVV zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der/dem Pfarrer/in unterschrieben und abgelegt.

(7) Das vorläufige Protokoll wird spätestens eine Woche nach der GVV per Aushang in der ESG und elektronisch intern veröffentlicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt die Fassung des letzten genehmigten Protokolls.
- (2) Änderungen und Aussetzung dieser Geschäftsordnung können nur durch die GVV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in der vorläufigen Tagesordnung zur GVV angekündigt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung trat durch Beschluss der GVV am 5.2.2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft.